

HAUSAUFGABEN

Liebe Eltern,

immer wieder gibt es Diskussionen über Sinn, Zweck und Umfang von Hausaufgaben. Mit den folgenden Ausführungen möchten wir Ihnen einige Informationen geben.

1. In den beiden für die Volksschule gültigen Vorschriften, im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG Art.56, Abs.4) und in der darauf bezogenen Volksschulordnung (VSO §42) steht, dass Hausaufgaben einen Teil der schulischen Unterrichts- und Erziehungsarbeit darstellen. Sie dienen dazu, den Lehrstoff einzuüben und die Schüler zu eigener Tätigkeit anzuregen.

2. Bei der Bearbeitung der Hausaufgaben können die Schüler die im Unterricht gewonnenen Fähigkeiten und Fertigkeiten üben, Einsichten und Erfahrungen vertiefen und festigen sowie fach- und sachgerechte Arbeitsweise anwenden. Darüber hinaus können Hausaufgaben auch dazu dienen, den folgenden Unterricht vorzubereiten. Die Schüler können Material und Unterlagen sammeln, Beobachtungen machen, Erkundungen durchführen, Texte einlesen usw. – Hausaufgaben sind geeignet, die Schüler an die regelmäßige und gewissenhafte Erfüllung von Pflichten zu gewöhnen.

3. Die Lehrer sind grundsätzlich verpflichtet, regelmäßig Hausaufgaben zu geben! Sie müssen aus dem Unterricht erwachsen und auch wieder in ihn einmünden. Sinnvolle Auswahl, ausreichende Erklärung und Vorbereitung in der Klasse und regelmäßige Kontrolle sind selbstverständlich.

4. Die Erledigung von Hausaufgaben durch die Schüler ist Pflicht. Schriftliche Mitteilung an die Erziehungsberechtigten bzw. Anordnung einer Nacharbeit bei fortgesetzter Nichtbefolgung liegt im Ermessen des Lehrers.

5. Für den Umfang gilt:

- ✦ in der Grundschule sollen Schüler durchschnittlich bei konzentrierter Arbeit täglich in etwa 1 Stunde
- ✦ in der Mittelschule in etwa 1 bis 2 Stunden mit der Hausaufgabe fertig sein.

Auf Nachmittagsunterricht wird, soweit es möglich ist, Rücksicht genommen.

6. Ab Jahrgangsstufe 5 kann für einen besseren Überblick ein Hausaufgabenheft verwendet werden, in das alle mündlichen, schriftlichen und praktischen Aufgaben sowie angekündigte Probearbeiten eingetragen werden.

7. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, sich um die pünktliche und gewissenhafte Anfertigung der Hausaufgaben zu kümmern (BayEUG-Art.76). Dazu gehört auch die Überwachung des Hausaufgabenheftes. Eine Mitarbeit der Eltern entspricht nicht dem Sinn der Hausaufgaben.

8. Sorgen Sie bitte dafür, dass Ihr Kind einen geeigneten Arbeitsplatz zur Verfügung hat. Schaffen Sie ihm die nötige Ruhe. Halten Sie Störungen fern, damit es sich konzentrieren kann. Helfen Sie Ihrem Kind, anhand des Hausaufgabenheftes, die Arbeit gleichmäßig über die Woche zu verteilen. Gönnen Sie Ihrem Kind nach dem Unterricht ausreichend Spiel- und Entspannungspausen. Setzen Sie aber eindeutig die Arbeitszeit für Hausaufgaben fest und gewöhnen Sie Ihr Kind daran, diesen Zeitplan auch einzuhalten.

9. Denken Sie immer daran: → Ein Schüler hat eigentlich fast immer irgendeine Hausaufgabe (nicht nur, wenn es etwas zu schreiben oder zu rechnen gibt).

Liebe Eltern, zeigen Sie Ihrem Kind, dass Sie sich für seine Arbeit interessieren, indem Sie die Hausaufgaben anschauen und würdigen – das heißt nicht, dass Sie nachrechnen oder nachbessern müssen.

Wenn Sie manchmal mit Art, Umfang oder Zeit der Hausaufgabe nicht ganz einverstanden sind, wenn Ihnen auch diese Information nicht weiterhilft, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll zuerst an den betreffenden Lehrer und dann an die Schulleitung. Wir werden versuchen, Ihre Fragen zu beantworten.